



Eschenlohe

Rechtsverbindlicher Hinweis: obige GmbH wird falsch geführt und doppelt erfasst:
ein Aktenzeichen: HRB 142747 des Amtsgerichts München (gegen die angebliche
Löschung lt. Internet sind vollumfaänglich Rechtsmittel anhängig; ausserdem werden unserer
Gesellschafterin Irene Anita Huber bis heute 713071,15 DM plus
Zins und Zinseszins unterschlagen);
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*12.07.1942; +13.01.2012); Handlungsfähigkeit ist aber
über Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen),
Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe gegeben.

Hinweis: Mühle 25 wurde im Absender nochmals geschrieben,
obwohl es im Foto steht, da es bei Faxen nicht immer richtig
auf dem Foto zu lesen ist!

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!-

Amtsgericht Viechtach
Mönchshofstrasse 29

Kurz-Eingabe!

94234 Viechtach

u.a. Befangenheitsantrag, Rechtsmittel, Forderung auf vollstaendige
Akteneinsicht

Heutige Information der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. über ein rechtswidriges
Verfahren 3 OWi 1630-000249-10/5 Ihres Amtsgerichts;

Für etwaige Tippfehler wird um Nachsicht gebeten!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden heute seitens der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. mündlich darüber
informiert, dass eine Nicht-Zustellung in Sachen 3 OWi 1630-000249-10/5 Ihres Amtsgerichts an „Irene Anita
Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ vorliegt und dass diese Firma diese Nicht-Zustellung an Sie
zurücksendet oder auch bereits zurückgesandt hat.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei 3 OWi 1630-000249-10/5 um 1630-000249-10/5 des bayerischen
Polizeiverwaltungsamtes in Viechtach handelt.

Im eigenen Namen als auch namens und auftrags von unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber
(Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25,
Eschenlohe (eine Vollmachtserteilung erlischt durch den Tod nicht) und von Irene Anita Huber
(Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25,
Eschenlohe persönlich folgendes:

Den zustaendigen Richter bzw. die zustaendige Richterin und/oder die zustaendigen Justizpersonen lehnen wir
hiermit wegen Befangenheit vollkommen ab und legen gegen alle bisherigen Entscheidungen/Verfügungen und
dergleichen (uns wie unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe und
Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe wurde bis heute nichts zugestellt) und gegen die
Anlegung von 3 OWi 1630-000249-10/5 ausdrücklich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts
wegen ein.

u.a. B E G R Ü N D U N G:

Der Befangenheitsantrag ist schon deswegen begründet, da Sie heute eine sittenwidrige Nicht-Zustellung versuchten, die seitens der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. bereits zurückgewiesen wurde bzw. zurückgewiesen wird.

Ausserdem legt der Verdacht der Sterbefallaechtung bzw. der Beihilfe dazu Ihrerseits vor. Als Anlage überlassen wir Ihnen unsere gestrige Eingabe an die Kriminalpolizei Weilheim nur mit unserer Eingabe vom 04.02.2012 an die Generalstaatsanwaltschaft in München. Wie Sie daraus entnehmen, soll u.a. der Sterbefall von Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundenummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe nicht über Mühle 25, Eschenlohe beurkundet werden, was rechtswidrig ist.

Irene Anita Huber (Geburtsurkundenummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe war aber vom 09.05.1969 bis 16.12.1997 mit Hans Georg Huber verheiratet. Beide schlossen 1972 notariell die Gütergemeinschaft ab und setzten diese nicht über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (worüber der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe erfasst wird) auseinander, so dass bis heute deren Ehegattenerbhof vorliegt. Jetzt ist es so, dass Irene Anita Huber (*1947) die Eigentümerin – als Rechtsnachfolgerin von ihrem Vater Josef Binder - des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (eingetragen am 18.03.1936 in die Erbhofrolle Blatt 6 des Anerbengerichts Schrobenhausen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen vermerkt ist; die B-Schrift dieses Grundbuchs ist zu finden im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 1537) ist.

Unser Geschaeftsführer Hans Georg Huber (*1942; +2012; wir sind diesbezüglich nach wie vor u.a. bevollmaechtigt, für Hans Georg Huber zu handeln und müssen es sogar, eine Vollmachtserteilung erlischt durch den Tod nicht; der Sterbefall von Hans Georg Huber ist bis heute rechtswidrig nicht über Mühle 25, Eschenlohe beurkundet) fand heraus, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen von Irene Anita Huber laeuft.

Bei den bisherigen Vorkommnissen einer unschuldigen Verfolgung seit 14./15.08.2001 zieht ein unbefangener Dritter den Schluss, dass Sinn und Zweck von D 1630-000249-10/5 des bayerischen Polizeiverwaltungsamtes in Viechtach und von Ihrem rechtswidrigen „Verfahren“ 3 OWi 1630-000249-10/5 sind unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947) zu ermorden bzw. ermorden zu lassen, damit Christian Georg Huber (das einzige Kind unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) alleine dasteht, damit ihm aufgrund erheblicher Personenstandsfaechtung u.a. der staatliche Steuerbetrug (siehe unsere Eingabe vom 09.12.2011 an das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen; beigelegt als Anlage 1 ohne Anlagen) in die Schuhe geschoben werden könnte. Denn so, wie die Justiz mit uns und u.a. unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber seit 2001 und jetzt – siehe Ihr „Verfahren“ - umspringt (siehe auch unsere Eingabe vom 09.12.2011 an das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen), draengt sich dieser Verdacht für einen unbefangenen Dritten gerade zu auf, nachdem bereits wiederholt versucht wurde, wie z.B. am 14.08.2010 um vier Uhr früh und am 18.09.2010 um ca. 20.00 Uhr, unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber zu ermorden.

Ausführungen/Nachweise können im Bestreitensfall erbracht bzw. nachgereicht werden. Ein Zeuge, Hans Georg Huber (*1942) ist am 13.01.2012 leider verstorben.

Für einen unbefangenen Dritten steht fest, dass so lange u.a. Irene Anita Huber (*1947) lebt, es gar nicht anders möglich ist, als den Sterbefall von Hans Georg Huber (*1942) über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe zu beurkunden und die gesamten damit verbundenen Verfahren (u.a. Nachlass usw.) ebenfalls über Mühle 25, Eschenlohe zu erfassen. Dies wird offensichtlich bis heute rechtswidrig abgelehnt.

Ausserdem laeuft nach dem Tod von Hans Georg Huber (*1942) nun direkt der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe über Irene Anita Huber (*1947). Auch ein Abriss u.a. dieses Erbhofs ist ohne Ausschaltung von Irene Anita Huber (*1947) gar nicht möglich.

Durch Ihr „Verfahren“ 3 OWi 1630-000249-10/5 soll – unter Ausschaltung von Irene Anita Huber (*1947) – es ermöglicht werden, den Sterbefall von Hans Georg Huber (*1947) – und die damit nachfolgenden Verfahren (u.a. Nachlass) - anders als über Mühle 25, Eschenlohe zu beurkunden/zu erfassen. Diese Vorgehensweise wird von uns kategorisch abgelehnt, und wir erheben auch dagegen Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen.

Im Originalgeburtenbuch des Standesamtes Murnau ist jedenfalls auf der Originalgeburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau) von Hans Georg Huber (*1942) vermerkt, dass dieser Irene Anita Huber (*1947) heiratete. Eine Scheidung war dort 2008 – wie Hans Georg Huber herausfand - nicht eingetragen. Der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (der in der Originalgeburtsurkunde von Hans Georg Huber als sein Elternhaus und Eigentum amtlich dokumentiert ist) laeuft über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und Irene Anita Huber (*1947) besteht jedenfalls auf einer Beurkundung des Sterbefalls von Hans Georg Huber (*1942) über Mühle 25, Eschenlohe.

Unter einer Ausserkraftsetzung der Rechte von Irene Anita Huber (*1947) durch Ihr Vorgehen und des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes in Viechtach, soll etwas Anderes ermöglicht werden. Dies kommt nicht in Frage und ist

auch rechtswirksam nicht möglich.

In Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II liegt ein rechtskraeftiger Freispruch vor. Danach sind zwingend Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) wieder in ihren Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 einzusetzen und Sie – wie u.a. die Justiz überhaupt - sind schon deswegen nicht berechtigt – so lange diese Wiedereinsetzung nicht vorliegt – irgendetwas vorzunehmen.

Was 3 OWi 1630-000249-10/5 Ihres Amtsgerichts und 1630-000249-10/5 des bayerischen Polizeiverwaltungsamtes in Viechtach betrifft, so überreichen wir Ihnen nachfolgend folgende Unterlagen, die allesamt von unserem am 13.01.2012 verstorbenen Geschäftsführer Hans Georg Huber unterzeichnet sind:

- unsere Eingabe vom 10.12.2009 an die Polizei Weilheim; Anlage 2
- unser Rechtsmittel vom 03.05.2010 an die Zentrale Bussgeldstelle in Viechtach; Anlage 3
- unsere Mahnung vom 19.06.2010 an die Zentrale Bussgeldstelle in Viechtach; Anlage 4
- unsere 2. Mahnung vom 05.08.2010 an die Zentrale Bussgeldstelle in Viechtach; Anlage 5
- unsere Eingabe vom 09.08.2010 an das Bayerische Polizeiverwaltungsamt in Straubing; Anlage 6
- unsere Mahnung und Erinnerung vom 08.12.2010 (ohne Anlagen) an das Bayerische Polizeiverwaltungsamt in Straubing; Anlage 7

Beachten Sie, dass alles nur einmal übersandt wird, so wird z.B. bei unserer 2. Mahnung vom 05.08.2010 an die Zentrale Bussgeldstelle in Viechtach unser Rechtsmittel vom 03.05.2010 nicht nochmals mit übersandt.

Wie sich daraus ergibt, ist der Vorwurf, dass Irene Anita Huber (*1947) am 09.12.2009 mit einem nicht zugelassenen Pkw gefahren sei eine Lüge. Ihr Vorgehen und das des bayerischen Polizeiverwaltungsamtes in Viechtach ist somit die reine Verfolgung Unschuldiger und Rechtsbeugung.

Übrigens am 09.12.2009 wurde Irene Anita Huber (*1947) rechtswidrig ihr Personalausweis (siehe Anlage 8) von der Verkehrspolizei abgenommen und es wird ihr bis heute, die Ausstellung eines Personalausweises über Mühle 25, Eschenlohe, verweigert, so dass es bei dem Ausweis (siehe Anlage 8) verbleibt. Denn die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ ist die falsche Bezeichnung für den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, worüber der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe laeuft.

Die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ist eine nachgewiesene Scheinadresse, worüber keine Rechtshandlung vorgenommen werden kann und darf.

Ausserdem halten wir Ihnen entgegen, dass Sie gar nicht zustaendig sind. Nach § 68 II OWiG entscheidet bei einem Einspruch gegen den Bussgeldbescheid das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Wir haben von Ihnen nie eine Einspruchsentscheidung erhalten; unabhængig davon, dass wir bei Ihnen nie einen Einspruch einlegten, sondern eine gerichtliche Befassung ausschlossen.

Ausserdem wissen wir, dass in anderen Faellen, das Gericht sich mit der Angelegenheit befasst, in dessen Bezirk die angebliche Ordnungswidrigkeit (hier liegt keine vor) begangen wurde.

Hier ist es so, dass das rechtswidrige Anhalten des Pkw H-IMF 260 am 09.12.2009 auf Veranlassung des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen geschah, wie ein Beamter zu erkennen gab. Sie sind doch nicht für steuerliche Angelegenheiten, die den Finanzbezirk des Landkreises Garmisch-Partenkirchen wie den Finanzbezirk Schrobenhausen (dort liegt der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen) betreffen, zustaendig.

Der Bundesgerichtshof erliess am 25.02.2008 eine rechtswidrige Entscheidung in Sachen V ZB 11/08, V ZB 45/07, V ZB 46/07. Vom 25.02.2010 soll angeblich ein Bussgeldbescheid (wurde Irene Anita Huber und uns nie zugestellt!) in Sachen D- 1630-000249-10/5 des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes in Viechtach existieren. Der Bundesgerichtshof führt aber in Sachen V ZB 11/08, V ZB 45/07, V ZB 46/07 Irene Anita Huber offiziell gar nicht als Verfahrensbeteiligt. Der Bundesgerichtshof kann daher mit Sicherheit nicht festlegen, dass Sie zustaendig sind bzw. zustaendig waren.

Auch ist über unsere Rechtsmittel in Wirklichkeit nie entschieden worden, so dass Sie nun nicht mit der Vollstreckung daher kommen bzw. sich damit befassen können.

Über Christian Georg Huber (*1976) – der weder Vollmacht, noch Auftrag, noch Ermaechtigung noch Postvollmacht hat, was Irene Anita Huber und uns betrifft - können und konnten Sie nie „Verfahren“ in bezug auf uns und Irene Anita Huber durchführen und Sie können dies auch in bezug auf Hans Georg Huber nach seinem Tod nicht.

Die von uns eingelegten Rechtsmittel, Mahnungen und dergleichen – in dieser Angelegenheit (siehe Anlage 2 – 7) - sind jedenfalls durch den Tod von Hans Georg Huber (*1942) nicht gegenstandslos, sondern 1 : 1 umzusetzen, was wir hiermit anweisen.

Ausserdem ist noch zu berücksichtigen, dass die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ nicht der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe ist. Die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ wurde am 16.11.1976 von Anton Huber (damals 1. Bürgermeister der Gemeinde Eschenlohe) über die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ eingeführt. Das was Sie als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (eine rechtsunwirksame

Scheinadresse) bezeichnen, ist somit in Wirklichkeit der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, worüber der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe laeuft.

Es faellt naemlich auf, dass in bezug auf Rechtsvorgaenge, worüber die Polizei vorgibt, dass diese über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ laufen, die Polizei nun immer direkt zum Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe faehrt. Dieser wird aber seit 1964 rechtswidrig von der Gemeinde Eschenlohe als „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (eine weitere Scheinadresse, wie Hans Georg Huber aufdeckte; siehe unsere Eingabe vom 30.05.2007 an die Gemeinde Eschenlohe, die Ihnen in elektronischer Form normalerweise bereits 2007 übermittelt worden sein dürfte, da mehrere Gerichte – erinnerungsweise auch Sie - davon per elektronischer Post eine Abschrift erhielten) und nicht als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet.

Als Ergaenzungsanlage überlassen wir Ihnen den vorletzten Personalausweis von Irene Anita Huber in notariell beglaubigter Form. Wie Sie daraus entnehmen, lautet dieser auf „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“. Rechtshandlungen über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ sind somit nachgewiesen nicht möglich.

Auf jeden Fall geht es nicht, dass unsere Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe und auch wir nicht andauernd ausgehend von dem rechtswidrigen „Verfahren“ D-1630-000249-10/5 der Zentralen Bussgeldstelle in Viechtach unschuldig verfolgt und angegangen werden. Der Pkw H-IMF 260 ist/war am 09.12.2009 nachgewiesen zugelassen und von uns angemietet. Sie bzw. die Zentrale Bussgeldstelle in Viechtach müssten sich rechtlich also von Anfang an, an uns bzw. an den Vermieter in Ungarn wenden und nicht an die Privatperson Irene Anita Huber, bei der massive Personenstandsfaelschung amtsintern vorgenommen wird. Wir wissen aber, dass amtsintern oft alle möglichen Dinge vollzogen werden. Wir wissen nicht, was Ihr Gericht in dieser Angelegenheit bzw. was damit zusammenhaengt alles tat und verlangen daher vorsorglich eine vollstaendige Akteneinsicht und fordern Sie auf zur Gewaehrung dieser Akteneinsicht, die gesamten Unterlagen zu kopieren und an die Lieferanschrift:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] zu übersenden und dies vorab über die Faxnummer [REDACTED] umgehend zu bestaetigen und darüber teilen Sie uns bitte auch das Rechtsmittelgericht mit.

Ausserdem werden wir Ihnen in dieser breiten Angelegenheit noch mehr Unterlagen – die für die Begründetheit unserer Ausführungen sprechen - zusenden, und zwar per Fax/ elektronischer Post, innerhalb einer angemessenen Frist, (ca. der 25.02.2012).

Hochachtungsvoll

Irene Anita Huber

(gez. durch die Handlungsbevollmaechtigte)

Anlagen:

- Anlage 1: unsere Eingabe vom 09.12.2011 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen (ohne Anlagen);
- Anlage 2: unsere Eingabe vom 10.12.2009 an die Polizei Weilheim;
- Anlage 3: unser Rechtsmittel vom 03.05.2010 an die Zentrale Bussgeldstelle in Viechtach;
- Anlage 4: unsere Mahnung vom 19.06.2010 an die Zentrale Bussgeldstelle in Viechtach;
- Anlage 5: unsere 2. Mahnung vom 05.08.2010 an die Zentrale Bussgeldstelle in Viechtach;
- Anlage 6: unsere Eingabe vom 09.08.2010 an das Bayerische Polizeiverwaltungsamt in Straubing;
- Anlage 7: unsere Mahnung und Erinnerung vom 08.12.2010 (ohne Anlagen) an das Bayerische Polizeiverwaltungsamt in Straubing;
- Anlage 8: der rechtswidrig am 09.12.2009 Irene Anita Huber abgenommene Personalausweis;
- Ergaenzungsanlage: vorletzter Personalausweis von Irene Anita Huber;



Eschenlohe

Rechtsverbindlicher Hinweis: obige GmbH wird falsch geführt und doppelt erfasst:
ein Aktenzeichen: HRB 142747 des Amtsgerichts München (gegen die angebliche
Löschung lt. Internet sind vollumfaänglich Rechtsmittel anhängig; ausserdem werden unserer
Gesellschafterin Irene Anita Huber bis heute 713071,15 DM plus
Zins und Zinseszins unterschlagen);
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*12.07.1942; +13.01.2012); Handlungsfähigkeit ist aber
über Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen),
Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe gegeben.

Hinweis: Mühle 25 wurde im Absender nochmals geschrieben,
obwohl es im Foto steht, da es bei Faxen nicht immer richtig
auf dem Foto zu lesen ist!

-per elektronischer Post-

Kriminalpolizei Weilheim
Am Meisteranger 5

82362 Weilheim

Zugleich als rechtsverbindliche Hinterlegung für alle beteiligten
Aemter/Gerichte!
Für etwaige Tippfehler wird um Nachsicht gebeten!

Ihr Az.: BY 1680-000156-12/6 als Fortsetzung von BY 1687-001243-11/8 der KRIPO GAP;

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige „Verfahren“ haben wir bereits Rechtsmittel eingereicht. Wir stellen klar, dass dies – was die Zeit nach dem 13.01.2012 betrifft - auch im Namen und Auftrag von Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe persönlich geschieht, denn eine Vollmachtserteilung erlischt durch den Tod nicht.

Wir haben auch nachgewiesen, dass unsere Löschung rechtswidrig erfolgte und warum wir schreiben; Handlungsfähigkeit ist durch unsere Handlungsbevollmächtigte Irene Anita Huber gegeben. Irene Anita Huber (*1947) war bereits 2003 unsere Handlungsbevollmächtigte. Wir weisen an, dass dies vollumfaänglich beachtet wird und niemand – insbesondere keiner Privatperson – Nachteile daraus erwachsen.

Wir haben über Ihr „Verfahren“ BY 1680-000156-12/6 – welches nie eröffnet haette werden dürfen – nochmals nachgedacht. Aktenzeichen werden bekanntlich nicht zufaellig vergeben.

Obwohl auf der Todesbescheinigung bezüglich Hans Georg Huber, Mühle 25, Eschenlohe das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt am 17. oder 18.01.2012 vermerkte, dass eine Beurkundung des Sterbefalls bereits vorliegen würde, fand Christian Georg Huber heraus, dass zu diesem Zeitpunkt in Wirklichkeit kein Eintrag ins Sterbebuch vorliegt, also eine Beurkundung (ist nicht das Selbe wie das Ausstellen einer Sterbeurkunde) des Sterbefalls nicht vorliegt; von etwas Gegenteiligem haben wir bis heute nichts gehört.

Das heisst, der Sterbefall von Hans Georg Huber (*1942), Mühle 25, Eschenlohe ist bis heute nicht richtig erfasst und offensichtlich nicht beurkundet. Dies liegt daran, dass u.a. die VG Ohlstadt sich weigert, die Mühle 25 Eschenlohe zu verwenden.

Mit unserer Eingabe vom 04.02.2012 an die Generalstaatsanwaltschaft München – die wir Ihnen als Anlage

überlassen – haben wir bereits Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen gegen den Abriss des Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe sowie gegen jede diesbezügliche Planung desselben eingereicht. Dies tun wir hiermit ausdrücklich auch bei Ihnen, und zwar nicht nur im eigenen Namen und Auftrag, nicht nur im Namen und Auftrag von Irene Anita Huber (*1947), sondern auch im Namen und Auftrag von Hans Georg Huber (*1942). Dies ist für Hans Georg Huber auch begründet, da dieser über seine Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau verfügt. Damit ist der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe als das Elternhaus und Eigentum von Hans Georg Huber (*1942) nachgewiesen.

Das heisst, die Beurkundung des Sterbefalles von Hans Georg Huber (*1942) **muss** über Mühle 25, Eschenlohe erfolgen. Sie haetten insofern schon nie BY 1680-000156-12/6 anlegen dürfen. Der Hauptsinn von BY 1680-000156-12/6 dürfte naemlich auch darin liegen, den Sterbefall von Hans Georg Huber (*1942) nicht über Mühle 25, Eschenlohe zu beurkunden und die Originalgeburtsurkunde von Hans Georg Huber (*1942) mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau ausser Kraft zu setzen, weswegen BY 1680-000156-12/6 von Anfang an aufzuheben ist. Als Christian Georg Huber (*1976) am 13.01.2012 beim Griechen Herrn Bach antraf, sah er von diesem einen DIN-A4-Zettel, worauf das Aktenzeichen BY 1680-000156-12/6 und „Hans-Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ stand. Nach Rückfrage bei Christian Georg Huber (*1976) teilte dieser mit, dass er sich nicht mehr ganz sicher ist, ob damals Hans Georg mit oder ohne Bindestrich von Ihnen geschrieben wurde.

Eine Erfassung von Hans Georg Huber (*1942) über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ schliesst die Originalgeburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau von Hans Georg Huber jedenfalls aus.

Einen „Hans-Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ oder einen „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gibt es nach der Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau nachgewiesen nicht.

Jetzt wollen u.a. Sie offensichtlich nicht davon abgehen den Sterbefall von Hans Georg Huber (*1942) nicht über Mühle 25 Eschenlohe zu beurkunden/erfassen.

Bei Anlegung von BY 1680-000156-12/6 haben Sie bereits so getan, als ob der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe abgerissen und die Originalgeburtsurkunde von Hans Georg Huber (*1942) mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau erloschen sei; beides ist nachgewiesen falsch.

Ein unbefangener Dritter kommt daher zu dem Schluss, dass auch ausgehend von BY 1680-000156-12/6 der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe abgerissen werden soll, um die Nicht-Erfassung des Sterbefalls von Hans Georg Huber (*1942) über Mühle 25, Eschenlohe abzusegnet.

Dies kommt nicht in Frage und scheidet auch wegen der Originalgeburtsurkunde von Hans Georg Huber (*1942) mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau aus.

Ausserdem kommen die in unserem Schreiben vom 04.02.2012 an die Generalstaatsanwaltschaft München vorgebrachten Gründe hinzu. Ein Abriss des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe sowie jeder diesbezüglichen darauf gerichteten Planungen kommt nicht in Frage; unsere Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen, die wir auch bei Ihnen erheben, sind insofern vollumfaenglich zulaessig und begründet.

Es sei darauf hingewiesen, dass auch durch eine falsche Sterbefallbeurkundung von Hans Georg Huber (*1942) über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ BY 1687-001243-11/8 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen abgesegnet werden soll. Denn die Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen kann doch nicht BY 1687-001243-11/8 gegen Hans Georg Huber, HsNr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, 82438 Eschenlohe (die richtige Anschrift lautet: Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe was bereits richtig gestellt wurde) – also über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe führen – und ihm falsch „Insolvenzverschleppung“ bezüglich einer Firma vorwerfen, die offensichtlich rechtswidrig – was das rechtswidrige „Verfahren“ IN 335/O9 des AG WM betrifft (eine Zustellung in dieser Angelegenheit liegt bis heute nicht vor!)- nicht über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe erfasst wurde.

Unsere Behauptung, dass Ihr „Verfahren“ BY 1680-000156-12/6 in Wirklichkeit nur die Fortsetzung bzw. Teil 2 von BY 1687-001243-11/8 der KRIPO GAP (gegen beide „Verfahren“ wenden wir uns begründet) ist, ist schon insofern schlüssig.

Wir haben bereits nachgewiesen, dass über BY 1687-001243-11/8 der KRIPO GAP unzulässige staatliche Massnahmen unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber (*1942) persönlich zugerechnet werden sollen. Eine solche Massnahme ist jedenfalls K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim.

Die Zahl 156 in Ihrem Aktenzeichen ist offensichtlich wirklich nicht zufaellig gewaehlt. Denn nach 156 kommt 157. U.a. über Ihr „Verfahren“ BY 1680-000156-12/6 soll auch K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim abgesegnet werden. In Sachen K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim wurde am 16.11.2007 rechtswidrig ein „Zuschlag“ gegen die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe erteilt, wobei diejenigen, die den „Zuschlag“ erhielten, im Vorfeld erklarten, dass sie im Falle der „Zuschlagserteilung“ (die wegen dem Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenshausen rechtswirksam nicht möglich ist!) das Haus abreißen würden. U.a. ausgehend von BY 1680-000156-12/6 soll

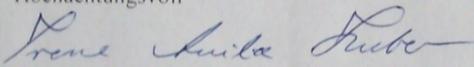
also der Abriss des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe koordiniert werden, was nicht in Frage kommt und was wir begründet ablehnen.

Betreff einem angeblichen Erdgaszähler hat Hans Georg Huber (*1942) für uns als Geschäftsführer bereits letztes Jahr dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen u.a. zu 7 C 282/11 mitgeteilt, dass u.a. kein Erdgaszähler in den Räumlichkeiten auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe eingebaut ist. Insbesondere wurde auf ein „Gutachten“ in Sachen K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim hingewiesen, woraus hervorgeht, dass das Haus nicht mit Erdgas beheizt wird. 2004 war danach schon kein Erdgaszähler vorhanden.

Gegenüber Energie Südbayern GmbH (Erdgas Südbayern), Oberau wurde auf den Vorhalt von Herrn Oellinger bereits ausdrücklich klargestellt, dass weder Christian Georg Huber (*1976) noch Irene Anita Huber (*1947) einen Erdgaszähler ausbauen. Primär zuständig bis zu seinem Tod für den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe war Hans Georg Huber (*1942).

Jedenfalls geht es nicht, dass am 26.01.2012 ein rechtswidriger Einsatz zum Ausbau eines Erdgaszählers stattfindet und Energie Südbayern GmbH (Erdgas Südbayern) versiegelt dann die angebliche Erdgasleitung von innen am 26.01.2012 nicht und am 02.02.2012 soll dann plötzlich der Hauptanschluss zur Mühle 25, Eschenlohe (denn aktuell liegt nur dies vor) – wegen Gefahr im Verzug (was nicht vorliegen kann, denn sonst wäre ja die letzten 8 Jahre bzw. schon sehr lange Gefahr im Verzug) gekappt werden, als offensichtliche Vorbereitungsmaßnahme, den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe abzureissen. Gegen eine solche Vorgehensweise erheben wir ausdrücklich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen. Wir haben Energie Südbayern GmbH (Erdgas Südbayern), ohne Anerkenntnis, angeboten, die Leitung von innen im Haus zu versiegeln. Auf einer solchen Umsetzung u.a. ohne Polizei, ohne KRIPO und ohne Gericht, bestehen wir. Unsere Rechtsmittel/Eingaben sind begründet und umgehend zu vollziehen. Darauf bestehen wir, ohne dass uns oder Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe oder Christian Georg Huber (der an unserer Firma nicht beteiligt ist), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe Nachteile entstehen.

Hochachtungsvoll



(gez. durch die Handlungsbevollmächtigte)

1 Anlage